

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

**(Änderung vom 1. Oktober 2007; Prämienverbilligung
[Anpassung an NFA])**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 11. April 2007¹ und der Spezialkommission vom 24. August 2007,

beschliesst:

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 24. Juni 1998² und der Kommission des Kantonsrates vom 4. Dezember 1998,

beschliesst:

§ 5 a. Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit für die Information, die Überwachung der Einhaltung der Versicherungspflicht und die Zuteilung von Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen.

Personen mit
Wohnsitz in
einem Mitglied-
staat der EG,
in Island oder
in Norwegen

§ 8. ¹ Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit steuerrechtlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton haben Anspruch auf Prämienverbilligung.

Grundsatz

² Der Regierungsrat legt die Einkommens- und Vermögensgrenzen, unter denen der Anspruch besteht, so fest, dass mindestens 30% der Versicherten und mindestens 30% der Haushalte mit Kindern anspruchsberechtigt sind.

Abs. 3 unverändert.

Massgebende
Verhältnisse

§ 9. ¹ Wohnsitz und Aufenthalt bestimmen sich nach den persönlichen Verhältnissen am 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.

² Die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sich nach dem für die Ermittlung des Steuersatzes massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen und steuerbaren Gesamtvermögen. Die Berechnung erfolgt auf Grund der aktuellsten definitiven Steuerfaktoren, die am 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorausgehenden Jahres im Kanton bekannt sind.

³ Weichen die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse im Auszahlungsjahr massgebend von den definitiven Steuerfaktoren am Stichtag ab oder verändern sich die persönlichen Verhältnisse, kann bei der Gemeinde ein Antrag auf Prämienverbilligung gestellt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 10 wird aufgehoben.

Sonderfälle
a. Personen bis
zum vollendeten
18. Altersjahr

§ 11. ¹ Für Neugeborene beginnt die Berechtigung am 1. Januar des der Geburt folgenden Jahres. Der Anspruch entsteht bereits mit dem der Geburt folgenden Monat, wenn die gesetzliche Vertretung dies bei der Gemeinde so beantragt.

² Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr erhalten eine Kinderprämienverbilligung. Die massgebenden definitiven Steuerfaktoren richten sich nach denjenigen der Eltern oder des Elternteils, unter dessen elterlichen Sorge oder Obhut sie stehen.

Marginalie zu § 12:

b. Junge Erwachsene im Allgemeinen

c. Junge
Erwachsene in
Ausbildung

§ 13. ¹ Junge Erwachsene in Ausbildung zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr erhalten auf Antrag an die Sozialversicherungsanstalt eine Prämienverbilligung von mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie für junge Erwachsene, sofern sie gemäss §§ 8 und 9 anspruchsberechtigt sind.

² Besteht keine Anspruchsberechtigung und hat eine solche Person auch in keinem anderen Kanton Anspruch auf Prämienverbilligung, so erhalten ihre Eltern oder einer ihrer Elternteile auf Antrag an die Wohngemeinde die genannte Prämienverbilligung, wenn

- a. die Eltern bzw. der Elternteil am 1. Januar des Auszahlungsjahres steuerrechtlichen Aufenthalt oder Wohnsitz sowie zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben bzw. hat,
- b. ihnen bzw. ihm für die Person ein Kinderabzug nach § 34 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes³ zusteht,

- c. das steuerbare Gesamteinkommen und -vermögen der Eltern bzw. des Elternteils und der Person die Einkommens- und Vermögensgrenzen gemäss § 8 Abs. 2 nicht übersteigen.

³ Als Ausbildung gilt jeder berufliche Erstausbildungsgang, für den ein Kinderabzug im Sinne von § 34 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes³ geltend gemacht werden kann.

§ 14. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeinden stellen sicher, dass die Verbilligungsbeiträge nicht doppelt bezahlt werden. Stehen Prämienzahlungen aus, können sie die Beiträge direkt dem Versicherer zukommen lassen.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

d. Personen, die Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV beziehen

§ 15. Abs. 1 unverändert.

² Das kantonale Steueramt meldet den Gemeinden jährlich die quellensteuerpflichtigen Personen des Vorjahres. Die Gemeinden ermitteln auf Grund dieser Angaben die Personen, welche die Voraussetzungen zur Prämienverbilligung für das nachfolgende Auszahlungsjahr erfüllen, und melden diese der Sozialversicherungsanstalt.

Abs. 3 unverändert.

e. Quellensteuerpflichtige Personen

§ 16 a. ¹ Zum Bezug einer Prämienverbilligung berechtigt sind Personen,

- a. die Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen haben,
- b. die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Schweiz obligatorisch für Krankenpflege versichert sind,
- c. deren im In- und Ausland erzielt Gesamteinkommen sowie deren im In- und Ausland liegendes Gesamtvermögen die vom Regierungsrat nach § 8 Abs. 2 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten.

² Die Prämien werden um so viel verbilligt, als die Durchschnittsprämie 8% des massgebenden Einkommens übersteigt. Beträge unter Fr. 200 pro Jahr werden nicht ausbezahlt.

³ Der Antrag auf Prämienverbilligung ist mit den erforderlichen Unterlagen der Sozialversicherungsanstalt einzureichen. Er ist nur für das Antragsjahr gültig.

⁴ Der Regierungsrat legt die Bemessungsgrundlagen fest und regelt die Durchführung der Prämienverbilligung.

g. Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der EG, in Island oder in Norwegen wohnen

§ 17. ¹ Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung fest. Dieser entspricht mindestens dem Bundesbeitrag nach Art. 66 KVG⁴.

Kantonsbeitrag und Höhe der Prämienverbilligung

² Der Regierungsrat setzt die Höhe der Prämienverbilligung für Erwachsene, junge Erwachsene in Ausbildung und Kinder fest.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Für Kinder in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nach Art. 65 Abs. 1 KVG⁴ ist eine einheitliche Verbilligung in Höhe von mindestens 85% der regionalen Durchschnittsprämie zu gewähren.

Prämien-
übernahmen

§ 18. Abs. 1 unverändert.

² Der Versicherer kann Prämien von versicherten Personen und deren Familienangehörigen bei der Gemeinde geltend machen, wenn

- a. er nachweist, dass die Prämien auf dem Betreibungsweg nicht einbringlich waren,
- b. die versicherte Person im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der Gemeinde steuerrechtlichen Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

³ Die Gemeinden stellen sicher, dass die Prämienübernahmen nicht doppelt bezahlt werden. Stehen Prämienzahlungen aus, können sie die Beiträge direkt dem Versicherer zukommen lassen.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Verfahren
a. Vollzug

§ 19. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Im darauf folgenden Auszahlungsjahr richtet die Sozialversicherungsanstalt die Prämienverbilligung an die Versicherer aus. Diese schreiben den Betrag den individuellen Prämienkonti der berechtigten Personen in zwölf gleichen Monatsbeträgen gut.

⁵ Ist eine Überweisung an den Versicherer oder eine Gutschreibung in zwölf gleichen Teilbeträgen nicht möglich, ist die Prämienverbilligung auf andere geeignete Weise auszurichten.

b. Rück-
forderung

§ 20. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeinden fordern unrechtmässig ausgerichtete oder zweckwidrig verwendete Leistungen nach §§ 14 und 18 zurück und leiten sie dem Kanton weiter.

c. Verjährung

§ 21. ¹ Der Rückforderungsanspruch verjährt nach einem Jahr, seit dem die Sozialversicherungsanstalt bzw. die Gemeinde Kenntnis von der Unrechtmässigkeit der Ausrichtung oder von der zweckwidrigen Verwendung der Beiträge erhalten haben, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Ausrichtung der Beiträge.

Abs. 2 unverändert.

Marginalie zu § 22:
Zahlungen

Marginalie zu § 23:
Abrechnung

Marginalie zu § 24:
Entschädigung

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:
Jürg Leuthold

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 1. Oktober 2007 (Prämienvverbilligung [Anpassung an NFA]) ist rechtskräftig ([ABl 2007, 2263](#)) und wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

12. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Führer

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABl 2007, 928](#).

² ABl 1998, 783.

³ [LS 631.1](#).

⁴ [SR 832.10](#).